

Zehn Unternehmerstrategien zur Erbschaftsteuer





Vorwort

Kaum eine Steuer löst so große Zahlungsverpflichtungen des Einzelnen aus, wie die Erbschaft- und Schenkungsteuer. Der Umstand, dass ein einzelnes Ereignis einen Steuerbescheid über zigtausende Euro oder gar einen Millionenbetrag auslösen kann, führt viele Menschen zu der Frage: Kann ich diese Steuer nicht vermeiden?

Theo Müller (Müllermilch) löste vor einigen Jahren aufgebrachte Presseberichte und hitzige politische Diskussionen aus, weil er zur Vermeidung der Erbschaftsteuer den Sitz seines Unternehmens in die Schweiz verlegte und selbst dorthin verzog. Ferdinand Piëch reaktivierte mit ähnlicher Motivation seinen österreichischen Wohnsitz und errichtete dort zwei Stiftungen, die ihm den Weg zur Steuervermeidung ebnen sollen. Auch Hans Riegel (Haribo) und Bill Gates (Microsoft) vertrauen bei ihrer Nachfolgeplanung auf eine Stiftungsstruktur. Demgegenüber herrscht im Kreis der Unternehmerfamilie Oetker die Vereinbarung, dass Familiengeschafter Teile ihrer Dividenden für Erbschaftsteuerzwecke ansparen müssen.

Dies sind nur einige Beispiele für Unternehmerstrategien zur Reduzierung oder gar Vermeidung der Erbschaftsteuer. Sie zeigen, dass einige erfolgreiche Unternehmer auch große Mühen nicht scheuen, um die Erbschaftsteuer zu umgehen, während sich andere sehr bewusst mit ihr arrangieren und entsprechende Vorkehrungen treffen. Mit der richtigen Planung lassen sich tatsächlich erhebliche Effekte erzielen. Diese Darstellung zielt nicht auf eine detaillierte Erläuterung aller Einzelheiten und soll eine Beratung nicht ersetzen, vielmehr soll sie Anregungen geben. Denn Strategien zur Erbschaftsteuer sind bei allen technischen und steuerlichen Details vor allem eines: eine individuelle Angelegenheit dessen, der Vermögen besitzt.

Wir würden uns freuen, wenn wir Ihnen einige Anregungen geben können, Ihre individuelle Strategie zur Erbschaftsteuer zu überprüfen oder zu präzisieren.

Dr. Daniel Lehmann
Partner
Rechtsanwalt

Wolfgang Richter
Co-Managing Partner
Steuerberater, Rechtsanwalt



Inhalt

Vorwort	3
Einführungsbeispiel	6
Zehn Strategien zur Erbschaftsteuer	7
1. Strategie „Nicht beachten“	8
2. Strategie „Verbrauchen“	9
3. Strategie „Spenden“	9
4. Strategie „Auswandern“	10
5. Strategie „Wertvolle Geschenke machen“	11
6. Strategie „Güterstand clever wählen“	13
7. Strategie „In begünstigtes Vermögen investieren“	14
8. Strategie „Gegen Steuerbelastung versichern“	16
9. Strategie „Steuern vermeiden durch Stiftungen“	17
10. Strategie „Das richtige Testament aufsetzen“	18
Irrtümer: Strategien, die keine sind	20
Ihre Ansprechpartner	23



Einführungsbeispiel

Wirtschaftlich profitieren im Beispielsfall drei Personen: der Sohn, der Geschäftspartner und der Fiskus.

Ein Unternehmer schenkt seinem Sohn 10 Mio. Euro und seinem Geschäftspartner einen Gesellschaftsanteil im Wert von ebenfalls 10 Mio. Euro.

Wirtschaftlich profitieren im Beispielsfall drei Empfänger von den Schenkungen: Neben dem Sohn, der sich nach Steuern über rund 7,8 Mio. Euro freut, und dem Geschäftspartner, dem ein Wert von 5 Mio. Euro verbleibt, erhält der Fiskus ebenfalls rund 7,2 Mio. Euro. Erbschaft- und Schenkungsteuer muss derjenige bezahlen, der etwas erbt oder geschenkt bekommt, wenn nicht eine Ausnahme greift. Die wichtigste Ausnahme bilden die Freibeträge.

Für Eheleute und eingetragene Lebenspartner belaufen sie sich beispielsweise auf 500.000 Euro, jedes Kind hat für Zuwendungen jedes Elternteils Freibeträge von 400.000 Euro und jeder Enkel von 200.000 Euro. Die Freibeträge beziehen sich jeweils auf die Zuwendungen der letzten zehn Jahre. Die Steuersätze liegen zwischen 7 und 50 Prozent und sind umso höher, je mehr der Freibetrag überschritten wird und je ferner sich die Beteiligten stehen. Bei nahen Verwandten liegt der Höchststeuersatz bei 30 Prozent. Bei nicht verwandten Personen ist dies der Mindeststeuersatz.





Strategien zur Erbschaftsteuer sind bei allen technischen und steuerlichen Details vor allem eines: eine individuelle Angelegenheit dessen, der Vermögen besitzt.



1. Strategie „Nicht beachten“

Wer versucht, die Erbschaftsteuer zu vermeiden oder sie zu reduzieren, löst das Problem eines anderen.

Man kann nun die Aussicht, dass der Fiskus in der eigenen Familie auch zum Kreis der Beschenkten oder Erben gehören wird, einfach nicht beachten. Dies muss nicht Ausdruck bloßer Unbekümmertheit sein, vielmehr gibt es Gründe für diese Strategie:

- Wer nichts tut, muss trotzdem niemals Erbschaftsteuer auf sein Vermögen bezahlen. Zahlen müssen stets die Empfänger des Nachlasses. Man kann also unbeschwert leben und sich nie um diese Steuer kümmern. Oder anders formuliert: Wer versucht, diese Steuer zu vermeiden oder sie zu reduzieren, **löst das Problem eines anderen.**
- Es ist ungewiss, wann der Erbfall eintreten wird: Wer aber in die Steuervermeidung investiert, hat heute Eingriffe in sein eigenes Leben hinzunehmen und Kosten zu tragen, nur um einen möglichen Vorteil in einer unter Umständen fernen Zukunft zu erreichen.
- Diese Zukunft ist auch noch ungewiss: Das Bundesverfassungsgericht hat die Erbschaftsteuer in den letzten Jahren bereits dreimal, zuletzt am 17. Dezember 2014, für verfassungswidrig erklärt. Sie wurde dann jeweils geändert. Es ist möglich, dass der Gesetzgeber im Fall eines weiteren Negativurteils auf eine erneute Reform verzichtet und die Erbschaftsteuer – wie die Vermögensteuer – nicht mehr erhebt. Es ist also möglich, dass heutige Steuervermeidungsmühen auf eine Steuer abzielen, die es zum relevanten Zeitpunkt gar nicht mehr gibt. Selbst wenn sie noch erhoben wird, kann sie sich so verändert haben, dass heutige Vermeidungsversuche leerlaufen oder gar scheitern.

2. Strategie „Verbrauchen“

Die Strategie 1 ändert nichts am Entstehen und der Höhe der Steuerlast. Demgegenüber ist Strategie 2 die effektivste Methode, Erbschaftsteuer zu vermeiden: Alles Geld, das Sie verbrauchen, bleibt dauerhaft erbschaft- und schenkungsteuerfrei:

- Sie sparen für jeden Euro, den Sie ausgeben, bis zu 50 Cent an Steuern, und dies ohne Beratungsaufwand oder das Risiko, dass das Finanzamt ihre Vermeidungsbemühungen nicht anerkennt.
- Sie können in den besten Hotels absteigen, reisen, gut essen, sich teure Autos oder eine Yacht kaufen oder sich sonst das Leben bequemer machen, etwa indem Sie Ihr Haus altersgerecht umbauen oder eine Haushaltshilfe einstellen – kurz: Sie können sich selbst etwas Gutes tun und sich hierbei an der Erbschaftsteuerersparnis erfreuen, die damit verbunden ist.

Sie können sich selbst etwas Gutes tun und sich hierbei an der Erbschaftsteuerersparnis erfreuen, die damit verbunden ist.

3. Strategie „Spenden“

Alles Vermögen, das Sie für gemeinnützige, mildtätige, kirchliche oder wissenschaftliche Zwecke oder an politische Parteien spenden, bleibt ebenso sicher erbschaft- und schenkungsteuerfrei, wie wenn Sie es selbst verbrauchen:

- Spenden steigern Ihre **öffentliche Anerkennung** und gesellschaftliche Wertschätzung.
- Zusätzlich können Sie bei Spenden für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke auch noch positive Einkommensteuereffekte erzielen.
- Sie können die Spende auch in Ihrem Testament anordnen. Die Erbschaftsteuer entfällt dann für das gespendete Vermögen. Nur einen zusätzlichen Einkommensteuervorteil gibt es nicht.

Spenden steigern Ihre öffentliche Anerkennung und gesellschaftliche Wertschätzung.





4. Strategie „Auswandern“

Wohnsitz verlegen, Familienangehörige folgen, Vermögen ver- lagern

Wenn Sie schon nicht generell verhindern können, dass der deutsche Fiskus Erbschaft- und Schenkungsteuer von bis zu 50 Prozent erhebt, können Sie zumindest vermeiden, dass er sich ausgerechnet an Ihrem Vermögen bedient.

Verlegen Sie Ihren eigenen **Wohnsitz ins Ausland**, in dem keine oder nur eine geringe Erbschaftsteuer erhoben wird, z. B. Italien, Österreich oder viele Kantone der Schweiz. Sie geben auch Ihren Zweitwohnsitz und eine Ferienwohnung in Deutschland auf, damit Ihr Wegzug steuerlich anerkannt wird.

Sie haben die Wahl zwischen klimatisch und kulturell attraktiven Staaten im deutsch- und im fremdsprachigen Ausland. Sie verlegen Ihren Wohnsitz dorthin, wo andere Urlaub machen, und können sich gleichzeitig der Steuerersparnis erfreuen, die Sie hiermit erzielen.

Wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen, wird Ihr Wegzug regelmäßig nach fünf Jahren erbschaft- und schenkungsteuerlich wirksam. Schneller geht es, wenn Sie die deutsche Staatsangehörigkeit aufgeben.

Mit Ihnen ziehen auch **alle Ihre Familienangehörigen** oder sonstigen Personen, denen Sie etwas vererben oder verschenken wollen, ins Ausland. Damit vermeiden Sie, dass der deutsche Fiskus die Steuer deswegen erhebt, weil die Empfänger im Inland leben.

Schließlich verlagern Sie **auch Ihr Vermögen** aus dem Staatsgebiet der Bundesrepublik Deutschland heraus. Ist dies alles erledigt, geht der deutsche Fiskus leer aus.

5. Strategie „Wertvolle Geschenke machen“

Diese Strategie sieht vor, Vermögen möglichst schenkungsteuerfrei zu übertragen, so dass es nicht im Nachlass mit Erbschaftsteuer belegt werden kann:

Schenken Sie regelmäßig im Rahmen der **Freibeträge**. Diese stehen alle zehn Jahre erneut voll zur Verfügung. Die eigenen Kinder haben beispielsweise Freibeträge von je 400.000 Euro gegenüber jedem Elternteil. Zwei Eltern, die ihren vier Kindern über gut zwei Jahrzehnte Geschenke in Höhe der Freibeträge machen, können den Kindern fast 10 Mio. Euro völlig steuerfrei schenken.

Im internationalen Vergleich sind die deutschen Freibeträge großzügig. Die Freibeträge der Kinder wurden in den letzten Jahren annähernd verdoppelt. Es wird verschiedentlich diskutiert, die hohen Freibeträge im Interesse des hohen öffentlichen Finanzbedarfs zu senken. Wer den hohen Freibetrag heute durch Schenkung nutzt, wird von einer späteren Reduzierung der Freibeträge nicht betroffen.


Eheleute und eingetragene Lebenspartner können sich gegenseitig **das selbst bewohnte Haus** schenkungsteuerfrei übertragen. Dies gilt unabhängig davon, ob es ein bescheidenes Häuslein oder ein luxuriöses Schloss ist, wenn sie die Immobilie selbst als Hauptwohnsitz und ausschließlich zum Wohnen nutzen. Steuerfrei ist es auch, wenn ein Partner die Renovierungskosten im selbst bewohnten Haus übernimmt und das Haus dem anderen Partner allein gehört. Das Schöne daran ist: Anders als die meisten übrigen Steuerbefreiungen, die das Erbschaftsteuergesetz für bestimmte Vermögensgegenstände vorsieht, ist diese Wohltat nicht vom weiteren Verhalten des Beschenkten abhängig. Kein Finanzamt prüft, ob er das geschenkte Haus nach der Schenkung weiter selber nutzt oder sogleich vermietet oder verkauft.

Diese Strategie können Sie auch in der Weise nutzen, dass Sie das Vermögen nicht vollständig aus der Hand geben, sondern vereinbaren, dass etwa bestimmte wesentliche Entscheidungen von Ihrer Zustimmung abhängen sollen. Sie können auch durch Rückforderungsrechte und sonstige Maßnahmen für persönliche oder familiäre Katastrophenfälle vorsorgen.

Besonders flexibel können Sie eine Schenkung auf Ihre Bedürfnisse und die Entwicklung der Beschenkten abstimmen, wenn Sie das Geschenk in eine **Familiengesellschaft** übertragen. Sie können auf diesem Weg auch sehr werthaltige Vermögensgegenstände schrittweise schenken und Freibeträge zielgenau nutzen. Zudem können Sie die Beschenkten nach und nach ihrem Alter entsprechend an einen verantwortungsvollen Umgang mit Vermögen heranführen und mit ihnen üben, als Gesellschafter Beschlüsse zu fassen, Bilanzen aufzustellen und zu verstehen sowie Verantwortung zu übernehmen.

Im Prinzip werden Schenkungen wie Erbschaften besteuert. Dennoch können Sie durch wertvolle Geschenke die Gesamtbelastung mit Erbschaft- und Schenkungsteuer reduzieren.





Mit der richtigen Planung lassen sich erhebliche Effekte erzielen, um die Erbschaftsteuer zu vermeiden oder sich sehr bewusst auf sie einzustellen.

6. Strategie „Güterstand clever wählen“

Im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft schuldet der Ehepartner, der während der Ehe mehr Vermögen als der andere gewinnt, dem anderen eine Ausgleichszahlung. Diese **Ausgleichszahlung ist steuerfrei**. Man kann dies als besonderen Freibetrag bezeichnen. Es ist steuerlich also ein wesentlicher Unterschied, ob man seinem Ehepartner 5 Mio. Euro als Schenkung überweist oder als Zugewinnausgleich.

Für den Empfänger wird dies häufig keine Rolle spielen. Diesen besonderen Freibetrag verliert, wer den Güterstand der Gütertrennung oder der Gütergemeinschaft wählt. Für den überlebenden Partner gibt es nur die Chance auf Vorteile und keine wirtschaftlichen Nachteile, wenn er im Güterstand der Zugewinnngemeinschaft anstelle eines anderen Güterstands erbt. Die Zugewinnngemeinschaft reduziert sogar noch die **Pflichtteilsansprüche** der Kinder.

Wer vermeiden will, dass er im Scheidungsfall einen Zugewinnausgleich zahlen muss, braucht deswegen nicht Gütertrennung zu vereinbaren. Es genügt eine einfache notarielle Vereinbarung, die den Zugewinnausgleich speziell für den Fall der Scheidung ausschließt. Die übrigen Vorteile dieses Güterstands bleiben erhalten.

Die Steuervorteile der Zugewinnngemeinschaft lassen sich auch vor dem Tod nutzen. Sie können grundsätzlich zu einem beliebigen Zeitpunkt zum Notar gehen und **den Güterstand wechseln**. Mit einem solchen Güterstandswechsel können Sie den steuerfreien Zugewinnausgleich auslösen und Vermögen unabhängig von irgendwelchen persönlichen Freibeträgen übertragen. Dies ist sogar dann möglich, wenn Sie im Güterstand der Gütertrennung leben – nur einen tatsächlichen Zugewinn, der ausgeglichen werden kann, muss es geben.

Verschiedene Güterstände mit spezifischen Vor- und Nachteilen



7. Strategie „In begünstigtes Vermögen investieren“

Wohnen Sie nicht zur Miete – kaufen Sie!

Das einfachste Gebot in dieser Strategie lautet für Verheiratete oder Eltern: **Wohnen Sie nicht zur Miete – kaufen Sie!** Denn ähnlich wie bei Strategie 5 für Schenkungen unter Eheleuten dargestellt, kann auch die Vererbung des selbst genutzten Hauses (Hauptwohnsitz) vollständig steuerfrei bleiben.

Im Erbgang bleibt Ihre selbst genutzte Immobilie steuerfrei, wenn Ihr Partner oder ein Kind Eigentümer wird, sofort nach dem Erbfall selbst in die Immobilie einzieht und zehn Jahre darin wohnen bleibt. Unter Eheleuten ist es allerdings günstiger, die Immobilie zu schenken, weil dann keine Wohnpflicht besteht (vgl. Strategie 5).

Fällt die Immobilie an Ihre Kinder, gilt die Steuerfreiheit zudem nur für eine Immobilie mit maximal 200 m² Wohnfläche. Ist sie größer, wird der darüber hinausgehende Teil besteuert. Grenzen für die Grundstücksgröße gibt es nicht.

- Für **Beteiligungen** an Einzelunternehmen, einer gewerblichen Personengesellschaft (Gesellschaft bürgerlichen Rechts, offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, GmbH & Co. KG) und maßgebliche Beteiligungen an einer GmbH oder AG sieht das Gesetz Steuerbegünstigungen vor.

Die Regeln sind sehr unübersichtlich. Sie kamen nach zähem Ringen 2009 als typischer, politischer Kompromiss zustande und ließen eine klare gesetzgeberische Linie kaum erkennen. Im Zuge der Reform in 2016 wurde die Komplexität zusätzlich erhöht. Die Steuerbegünstigung wird nur gewährt, wenn mehrere Voraussetzungen erfüllt sind. Diese richten sich zum einen auf die Zusammensetzung des Vermögens der Gesellschaft, das überwiegend oder weit überwiegend aus Vermögenswerten bestehen sollte, die typischerweise produktiv für einen Betrieb eingesetzt werden.

Weiter ist die Haltedauer der ererbten oder geschenkten Beteiligung durch den Begünstigten sowie das Entlohnungs- und Entlassungs- bzw. Einstellungsverhalten der Geschäftsführung von Bedeutung. Dabei gilt die Regel, dass der Erbe oder Beschenkte in den ersten Jahren nach der Übertragung nicht zu viele wirtschaftliche Vorteile aus dem Geschenk ziehen, also nicht zu viel aus dem Betrieb entnehmen darf. Er darf die Anteile auch nicht verkaufen, und dies unabhängig davon, ob er ein tüchtiger Unternehmer ist, der Arbeitsplätze schaffen kann, oder nicht. Sieht er sich zum Unternehmertum nicht berufen, darf er aber einen Fremdgeschäftsführer einstellen, solange er nur für mehrere Jahre Anteilsinhaber bleibt. Bei Beteiligungen an großen Unternehmen hat das Bundesverfassungsgericht zudem angemahnt, dass eine Steuerbegünstigung nur gewährt werden darf, wenn hierfür im Einzelfall ein konkretes Bedürfnis besteht. Die anfängliche Grundidee des Gesetzgebers war noch einfach: Der volkswirtschaftlich wichtige Mittelstand sollte geschützt werden und mit ihm

die dazugehörigen Arbeitsplätze. Um Missbräuche zu vermeiden, insbesondere die „Verpackung“ von Privatvermögen in einem Betrieb mit dem Ziel, hierdurch die Begünstigung zu erhalten, sind zahlreiche Haken und Ösen eingefügt worden. Dies birgt Chancen für Sie, wenn Sie gründlich planen und sich rechtzeitig auf die zum Teil überraschenden Regeln einstellen, und ist nachteilig für denjenigen, den die Regeln unvorbereitet treffen.

- **Land- und forstwirtschaftliches Vermögen** ist im Wesentlichen ebenso wie Beteiligungsvermögen begünstigt, kann also vollständig oder zu 85 Prozent steuerbegünstigt werden, wobei es auf die Höhe der Lohnaufwendungen nicht ankommt.
- Für **Kunst, Kulturgüter einschließlich Grundstücken und Sammlungen** gelten besondere Begünstigungen. Sie müssen nur 40 Prozent des Wertes (15 Prozent bei Grundstücken) versteuern, wenn die Erhaltung im öffentlichen Interesse liegt, die Gegenstände unwirtschaftlich sind, weil ihr Erhaltungsaufwand über den regelmäßig mit ihnen erzielten Erträgen liegt, und Sie sie der Öffentlichkeit oder Forschung in angemessenem Umfang zugänglich machen. Sie können die Steuer also deutlich reduzieren, wenn Sie beispielsweise Kunstgegenstände einem Museum als Leihgabe überlassen oder der Öffentlichkeit einige Male im Jahr Zutritt zu einem kunsthistorisch bedeutsamen Anwesen gewähren.

Die Vermögensgegenstände bleiben sogar völlig steuerfrei, wenn Sie sie den Denkmalschutzvorschriften unterstellen und in das Verzeichnis national wertvollen Kulturguts oder national wertvoller Archive aufnehmen lassen oder sie sich seit mindestens 20 Jahren in Ihrem Familienbesitz befinden. Da hierdurch zugleich ein späterer Verkauf ins Ausland weitgehend ausgeschlossen wird, sollten Sie einen solchen Schritt erst nach sorgfältiger Beratung gehen.

- **Vermietete Wohnimmobilien** werden nur mit 90 Prozent schenkungs- und erbschaftsteuerlich bewertet. Sie bleiben vollständig steuerfrei, wenn sie Teil eines sogenannten Wohnungsunternehmens sind und die übrigen Voraussetzungen erfüllen, die für die Begünstigung betrieblichen Vermögens gelten.

Wenn Sie den Verkauf Ihres Unternehmens in Erwägung ziehen, denken Sie auch an die Erbschaft- und Schenkungsteuer: Sie tauschen ein häufig steuerbegünstigtes Unternehmen gegen Geld ein – einen nicht begünstigten Wert. Daher sollten Sie sich vor einem Unternehmensverkauf erbschaftsteuerlich beraten lassen, um zu vermeiden, dass Sie Ihre Steuerbegünstigung versehentlich verlieren. Daneben sind beim Verkauf stets auch ertragsteuerliche Aspekte zu beachten. Die Betriebsvermögensbegünstigungen, die zur völligen Steuerfreiheit führen können, stehen politisch und verfassungsrechtlich in der Kritik. Es ist nicht sicher, dass sie dauerhaft erhalten bleiben werden, auch unter geänderten politischen Vorzeichen. Wer die aktuelle großzügige Regelung heute durch Schenkung nutzt, wird von einer späteren Gesetzesverschärfung nicht betroffen.

Tipp/Hinweis



8. Strategie „Gegen Steuerbelastung versichern“

Ein Teil der negativen Folgen der Erbschaftsteuer beruht auf ihrer mangelnden Planbarkeit und auf dem häufigen Fehlen an liquidem oder kurzfristig wirtschaftlich liquidierbarem Vermögen.

Wer etwa Aktien erbt, braucht mitunter Monate oder Jahre, bis er einen Erbschein erhält, die Bank ihn als Erben anerkennt und ihm gestattet, die Aktien zu verkaufen. Die Erbschaftsteuer bemisst sich dennoch nach dem Kurswert am Todestag des Erblassers, selbst wenn der Wert zwischenzeitlich verfallen ist. Andere Gegenstände, etwa Immobilien oder Kunstgegenstände, lassen sich nicht zu jedem Zeitpunkt zu einem angemessenen Preis verkaufen. Sie eignen sich daher nicht als verlässliche Finanzierungsquelle für die Erbschaftsteuer.

Diesem Problem können Sie begegnen, indem Sie sich gegen die Erbschaftsteuer versichern. Ist die Versicherungssumme ausreichend bemessen, können Sie die Steuer bezahlen, ohne Vermögen durch Notverkäufe verschleudern zu müssen. Wenn Sie über ausreichende liquide Mittel verfügen und Sie genügend zeitlichen Vorlauf haben, können Sie die erforderlichen Beträge auch ansparen. Wie eingangs erwähnt, haben sich in der Unternehmerfamilie Oetker die Familiengesellschafter beispielsweise dazu verpflichtet, einen Teil ihrer Dividenden für diesen Zweck anzusparen.

Diese Strategie lässt sich mit der Strategie 5 – dem Schenken – kombinieren, um zu vermeiden, dass auch auf die Versicherungssumme Erbschaftsteuer anfällt. Schließen die künftigen Erben selbst Versicherungen ab und lassen sich nur die Prämien schenken, können Freibeträge genutzt und die Versicherungsleistung erbschaftsteuerfrei vereinnahmt werden: Es handelt sich dann ja um Leistungen der eigenen Versicherung!

9. Strategie „Steuern vermeiden durch Stiftungen“

Die Steuerlast kann durch die Übertragung von Vermögen auf eine gemeinnützige Stiftung erheblich gesenkt werden. Kombiniert man die gemeinnützige mit einer Familienstiftung (sogenanntes Doppelstiftungsmodell), lassen sich bei mittleren und großen Vermögen erhebliche Steuereffekte erzielen.

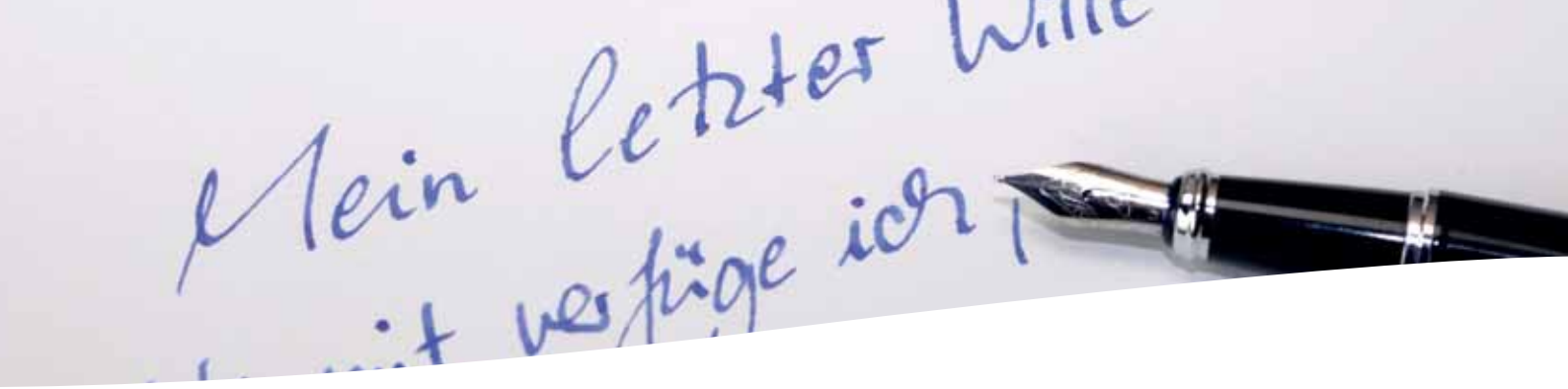
- Die **gemeinnützige Stiftung** kann Teile ihrer Erträge unter bestimmten Voraussetzungen auch für den Stifter und seine Familie verwenden.

Noch nachhaltiger als durch einzelne Spenden kann die Errichtung einer gemeinnützigen Stiftung Ihr öffentliches Ansehen erhöhen. Wie Bill Gates vorgemacht hat (der Wert seiner Microsoft-Aktien stieg erheblich, nachdem er begonnen hatte, sich öffentlichkeitswirksam gemeinnützig zu betätigen), kann dies sogar den Wert Ihres nicht in die Stiftung eingebrachten Privatvermögens erhöhen.

- Die Übertragung auf Stiftungen schafft eine langfristig stabile Umgebung für das Vermögen und schützt es vor dem Zugriff von Gläubigern und der Verschwendung einzelner Familienmitglieder.
- Das Maß der Steuerersparnis lässt sich für die individuellen Bedürfnisse des Vermögensinhabers und seiner Familie maßschneidern: Sie ist umso größer, je mehr Gewinnanteile gemeinnützigen Zwecken zugewiesen werden. Den Einfluss Ihrer Familie auf ein in die Stiftung eingebrachtes Unternehmen oder sonstiges Vermögen können Sie hiervon unabhängig auf Dauer sichern.

Die gemeinnützige Stiftung kann Teile ihrer Erträge auch für den Stifter und seine Familie verwenden.





10. Strategie „Das richtige Testament aufsetzen“

Erben Kinder im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge neben dem überlebenden Ehepartner und treten nur sie in die Gesellschaft ein, müssen sie den überlebenden Ehepartner ausbezahlen.

Hoffentlich denken Sie jetzt nicht: „Das betrifft mich nicht, denn für mich ist die gesetzliche Erbfolge völlig ausreichend. Testamente brauchen doch nur Leute mit einer ungewöhnlichen Familiensituation.“ Wenn Sie etwa an einer Personengesellschaft beteiligt sind, findet sich in Ihrem Gesellschaftsvertrag wahrscheinlich eine Regelung, wonach ein Anteil nur an Kinder, nicht an Eheleute vererbt werden kann. Erben nun Kinder im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge neben dem überlebenden Ehepartner, treten nur sie in die Gesellschaft ein, müssen den überlebenden Ehepartner aber **ausbezahlen**. Die Zahlung macht häufig die Hälfte des Beteiligungswerts aus. Wenn – wie im deutschen Mittelstand üblich – Ihr wesentliches Vermögen in Ihrem Betrieb investiert ist, können die Unternehmensnachfolger diese Zahlung nicht aus dem übrigen Nachlass aufbringen und müssen sich verschulden oder dem Unternehmen Liquidität entziehen. Die plötzliche Liquiditätsentnahme kann für das Unternehmen kritische Folgen haben.

Und wofür das Ganze? Für eine Zahlung an den Ehepartner, die das Gesetz ohne Rücksicht darauf anordnet, ob er eine solche Zuwendung überhaupt braucht oder wünscht. Der Empfänger kann auch nicht nachträglich auf die Zahlung verzichten, ohne dass dies Schenkungsteuer auslöst. Mit einem Testament können Sie die Vermögensverteilung in Ihrer Familie zielgenau steuern und unerwünschte Effekte vermeiden. Damit können Sie auch unerfreulichen Steuerfolgen entgehen:

- Stellen Sie sich vor, im sonstigen Nachlass und im Unternehmen fehlt es in dem eben gebildeten Beispiel an ausreichenden Mitteln, um den überlebenden Ehepartner auszubezahlen: Dann müssen die Unternehmensnachfolger die ererbten Anteile verkaufen, um aus dem Kaufpreis die fällige Zahlung zu finanzieren. Mit dem Verkauf verstoßen sie aber gegen die erbschaftsteuerlichen Begünstigungsregeln (vgl. dazu Strategie 7), sodass zum Verlust der Beteiligung auch noch der **Wegfall der Steuervergünstigung** hinzutritt und volle Erbschaftsteuer erhoben wird. Regelmäßig werden daneben auch noch **Ertragsteuern** auf den Verkaufserlös anfallen. Der Schaden ist dann dreifach.

- Häufiger noch entstehen bei Eheleuten steuerliche Nachteile durch den „Doppelbesteuerungseffekt“. Zu diesem Effekt kommt es bei gesetzlicher Erbfolge und er tritt in verschärfter Form bei ungünstigen Testamenten (z. B. „Berliner Testament“) ein: Er beruht darauf, dass der überlebende Partner den zuerst Versterbenden beerbt, hierauf Erbschaftsteuer anfällt, und das ererbte Vermögen später bei seinem Tod an die gemeinsamen Kinder vererbt, die noch einmal Steuern zahlen müssen. Es wird nicht nur dasselbe Vermögen zweimal besteuert, es bleiben beim ersten Erbfall auch die **Freibeträge der Kinder ungenutzt**, wodurch ein zweifacher Schaden entsteht. Sie können also die Gesamtsteuerlast reduzieren, indem Sie Ihre Kinder schon beim ersten Erbfall bedenken.
- Um dem „**Doppelbesteuerungseffekt**“ zu begegnen, haben viele Menschen dem überlebenden Ehepartner nur ein Wohnrecht am eigenen Haus zugeordnet und wollen die Immobilie sogleich ihren Kindern hinterlassen. Wenn Sie dies vorhaben, sollten Sie sich noch einmal beraten lassen! Uns geht es dabei nicht nur um die Gefahr späterer Streitigkeiten zwischen Kindern und überlebendem Elternteil, die leider immer wieder aus einer solchen Regelung entstehen: Der überlebende Ehepartner müsste „im fremden Haus“ wohnen. Uns geht es darum, dass diese Konstruktion seit der Erbschaftsteuerreform 2009 zudem auch noch steuerlich nachteilig ist, weil der Längerlebende die gesamte Immobilie steuerfrei erben könnte, wenn er sie zehn Jahre weiter bewohnt (vgl. Strategie 5). Es besteht in diesen Fällen also überhaupt kein Anlass, ihn mit einem Wohnrecht abzuspeisen.
- Die gesetzliche Erbfolge ist auch deswegen steuerlich häufig nicht optimal, weil sie im Jahr 1900, also vor einem völlig **anderen demographischen Hintergrund**, entworfen wurde. Unsere Lebenserwartung ist heute so hoch, dass viele Kinder selbst Rentner sind, wenn sie erben. Die Enkel, die – meist weitere 30 Jahre jünger – ihre Existenz gerade aufbauen, hätten für ererbte Mittel häufig viel größeren Bedarf. Erbt im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge zunächst die Elterngeneration, bleiben die **Freibeträge der Enkel** in Höhe von jeweils immerhin 200.000 Euro ungenutzt. Stattdessen steigt der Steuersatz der erbenden Eltern und es entsteht ein erneuter „Doppelbesteuerungseffekt“, wenn sie schließlich von ihren Kindern beerbt werden.

Eine ausreichende Versorgung Ihres Partners im Alter sollte unabhängig vom Wohlwollen der Kinder stets sichergestellt bleiben.

Erbt im Rahmen der gesetzlichen Erbfolge zunächst die Elterngeneration, bleiben die Freibeträge der Enkel von jeweils 200.000 Euro ungenutzt.



Irrtümer: Strategien, die keine sind

Die folgenden Irrtümer über die Erbschaftsteuer begegnen uns immer wieder. Ihre Herkunft ist teilweise ungeklärt und teilweise ein Relikt früherer, nicht mehr gültiger Steuergesetze. Sie scheinen jedoch längst ihren Weg in das kollektive Bewusstsein gefunden zu haben. Lassen Sie sich nichts vormachen: Sie sind alle falsch!

„Ich habe mein Vermögen im Ausland, daher fällt keine Erbschaftsteuer an.“

Dies ist falsch. Wenn Sie in Deutschland wohnen, fällt Erbschaftsteuer auf Ihr weltweites Vermögen an.

„Ich lebe überwiegend im Ausland und zahle seit Jahren nur dort meine Steuern. Die deutsche Erbschaftsteuer muss mich nicht interessieren.“

Das ist so in der Regel falsch: Wer in Deutschland einen Nebenwohnsitz unterhält, muss hier regelmäßig keine Einkommensteuer bezahlen, wenn er seinen Lebensmittelpunkt im Ausland hat und eines der zahlreichen Einkommensteuer-Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) ihn schützt. Für die Erbschaftsteuer hat die Bundesrepublik aber nur sehr wenige DBA abgeschlossen, weshalb in aller Regel die deutsche Erbschaftsteuer auf das weltweite Vermögen anfällt, wenn der Erblasser in Deutschland einen Nebenwohnsitz hatte.

„Mein Vermögen wird im Ausland versteuert, wo die Steuersätze niedrig sind. Das genügt.“

Dies ist falsch. Die deutsche Erbschaftsteuer fällt grundsätzlich unabhängig davon an, ob im Ausland Steuern gezahlt werden. Häufig kann man ausländische Steuer anrechnen und ganz selten gibt es sogar ein Abkommen, das eine Doppelbesteuerung in beiden Staaten vermeidet. Die Doppelbesteuerung zumindest von Nachlassanteilen ist die Regel, nicht die Ausnahme. Dies liegt daran, dass jeder Staat selbst bestimmt, was er besteuert, und es hier häufig zu Überschneidungen kommt. Stellen Sie sich das internationale Steuerrecht nicht wie einen umzäunten Garten vor, in dem Sie am Zaun erkennen können, ob hier oder dort besteuert wird. Vielmehr stellen die Staaten ihre Zäune recht willkürlich auf, Deutschland etwa auch in die Gärten, die andere Staaten für sich in Anspruch nehmen!

„Ich versorge meine Familie mit Lebensversicherungen, die Auszahlung bei meinem Tod ist steuerfrei.“

Dies ist so nicht richtig. Die Todesfall-Leistung einer Lebensversicherung ist einkommensteuerfrei. Erbschaftsteuer fällt trotzdem an, zumindest dann, wenn die

Versicherung von Ihnen auf Ihr eigenes Leben abgeschlossen wird. Schließt sie jemand anderes ab, bleibt die Frage, wer die Prämien zahlt. Übernehmen Sie dies, fällt hierauf Schenkungsteuer an. Früher waren Lebensversicherungen für Schenkungen und Erbschaften besonders attraktiv, weil sie nur mit dem sogenannten Zweidrittelwert bewertet wurden. Dies ist seit 2009 nicht mehr so. Es gelten heute die gleichen Regeln wie für anderes Vermögen, sodass sie einen Teil ihrer erbschaft- und schenkungsteuerlichen Attraktivität verloren haben.

„Ich habe Immobilien, die werden kaum besteuert.“

Das ist nicht mehr richtig. Seit 2009 ist die frühere, sehr niedrige steuerliche Bewertung von Immobilien weggefallen. Kleine steuerliche Vorteile ergeben sich nur für vermietete Objekte (10 Prozent) und für (als Hauptwohnsitz) selbst genutzte Immobilien, die der Ehepartner oder die Kinder erben (vgl. Strategie 6), sowie für Wohnungsunternehmen, die in sehr engen Grenzen gänzlich steuerfrei bleiben.

„Ich versorge meinen Ehepartner mit einem Wohnrecht an unserem Haus, um Steuern zu sparen.“

Dies ist seit 2009 nicht mehr richtig. Der längerlebende Ehepartner kann das Eigentum an der bisher von beiden Partnern selbst als Hauptwohnsitz genutzten Immobilie steuerfrei erwerben, muss ein Wohnrecht aber voll versteuern. Da auch der spätere Eigentumsübergang auf Kinder beim Tod des Längerlebenden erbschaftsteuerfrei möglich wäre, entsteht in der Regel ein Steuerschaden. Hinzu kommt, dass sich das Wohnen „im fremden Haus“ der Kinder im Alter auch noch als streitanfällig erweisen kann.

**„Wenn ein paar Menschen recht
miteinander zufrieden sind,
kann man meistens versichert sein,
dass sie sich irren.“**

Johann Wolfgang von Goethe

Individuelle Lösungen aus einer Hand für unsere Private Clients

Ob vermögender Privatier, Unternehmer oder Spitzenverdiener: Unsere Mandanten vertrauen auf unseren Rat beim Auf- und Ausbau ihres Vermögens und bei seiner Entwicklung über Generationen.

Baker Tilly bietet Rat und Lösungen aus einem Guss, kreativ und zuverlässig. Maßgeschneidert für die konkrete Situation, mit Bedacht auf die persönlichen und familiären Besonderheiten und mit Blick auf die Zukunft. Wir begleiten die rechtlich belastbare und steuerlich effiziente Umsetzung.

Ihre Ansprechpartner

Rechtsanwalt

Dr. Daniel Lehmann

Partner



Telefon: +49 89 55066-295
daniel.lehmann@bakertilly.de

Steuerberater, Rechtsanwalt

Wolfgang Richter

Co-Managing Partner



Telefon: +49 89 55066-200
wolfgang.richter@bakertilly.de

Baker Tilly

Baker Tilly gehört zu den größten partnerschaftlich geführten Beratungsgesellschaften Deutschlands und ist Teil des weltweiten Netzwerks Baker Tilly International. Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwälte, Steuerberater und Unternehmensberater bieten gemeinsam ein breites Spektrum individueller und innovativer Beratungsdienstleistungen an.

Baker Tilly entwickelt Lösungen, die exakt auf jeden einzelnen Mandanten ausgerichtet sind und setzt diese mit höchsten Ansprüchen an Effizienz und Qualität um. Auf Basis einer unternehmerischen Beratungsphilosophie stellen die mandatsverantwortlichen Partner interdisziplinäre Teams aus Spezialisten zusammen, die den jeweiligen Projektanforderungen genau entsprechen.

Die interdisziplinären Kompetenzen sind gebündelt in den Competence Centern Financial Services, Fraud • Risk • Compliance, Health Care, Private Clients, Public Sector, Real Estate, Restructuring, Schifffahrt, Sport, Transactions sowie Valuation.

In Deutschland ist Baker Tilly mit 1.030 Mitarbeitern an zwölf Standorten vertreten. Für die Beratung auf globaler Ebene sorgen über 30.000 Mitarbeiter in 147 Ländern innerhalb des weltweiten Netzwerks unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften Baker Tilly International.

Baker Tilly

Tel.: +49 800 8481111

kontakt@bakertilly.de

www.bakertilly.de

Berlin, Dortmund, Dresden, Düsseldorf, Frankfurt a. M., Hamburg, Köln, Leipzig, München, Nürnberg, Schwerin, Stuttgart

An independent member of Baker Tilly International

© 2017 Baker Tilly, Düsseldorf, alle Rechte vorbehalten